



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 602.111/1-V/5/90

Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Betrifft GESETZENTWURF
ZL GE/9 10
Datum: 23. FEB. 1990
Verteilt 23.2.90 auf die BfB

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

2.90, dict.

167

S. Miller

Ihre GZ/vom

WHO GIVES?

Betrifft: Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes;
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

17. Feber 1990

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Celius

doc.2081v

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.111/1-V/5/90

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	36.343/50-III/7/89

**Betrifft: Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes;
Gesetzesbegutachtung**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes (die Stellungnahmen zu den beiden weiteren preisrechtlichen Gesetzesentwürfen ergehen gesondert) nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Zu Abs. 1 Z 2 stellt sich die Frage, ob die Einschränkung "in den Geschäftsräumlichkeiten" zweckmäßig ist. Die Worte "nicht sichtbar ausgestellt" in Z 2 sollten aus sprachlichen Gründen durch die Formulierung "in anderer Weise" ersetzt werden.

Zu § 8:

Die Regelung des Abs. 1 betrifft keine Frage der Preisauszeichnung, stellt also eine lex fugitiva dar und sollte gestrichen werden.

- 2 -

Im Abs. 2 sollte es aus Gründen der Deutlichkeit heißen:
"Preis für nach Zeitdauer und Ort bestimmte Ferngespräche".

Zu § 15:

Abs. 4 sollte wie folgt gefaßt werden:

"(4) Die Abs. 1 und 2 gelten auch bei Bestellung eines Filialgeschäftsführers für Übertretungen, die dieser in seinem Verantwortungsbereich begangen hat."

Zu § 16:

Hinsichtlich der "mit der Überwachung beauftragten Organe" sollten nähere organisatorische Regelungen getroffen werden (Dienstabzeichen, Ausweis und dgl.).

Zu § 18:

Die Überschrift sollte lauten: "Änderung und Aufhebung geltender Vorschriften".

In Abs. 1 Z 1 sollte es heißen: "§ 73 Abs. 2 und 3, § 202 und § 368 Z 9, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 399/1988". Abs. 1 Z 2 sollte in Abs. 2 integriert werden ("Das Bundesgesetz gegen wird wie folgt geändert:")

II. Zum Vorblatt:

Im Vorblatt wäre ein kurzer Hinweis auf das Ergebnis der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellten EG-Konformitätsprüfung zu geben (siehe Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89).

- 3 -

III. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil sollte ausgeführt werden, daß sich das im Entwurf vorliegende Gesetz auf die Kompetenztatbestände "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), "Munitions- und Sprengmittelwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG), (hinsichtlich der Tabakerzeugnisse) "Monopolwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 4) und "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) stützt.

In den Erläuterungen zu §§ 5 und 10 sollten die dort erwähnten Verordnungen jeweils ohne Angabe des Datums, aber mit Angabe der Fundstelle zitiert werden.

Im übrigen sollten die EG-relevanten Ausführungen in einem eigenen Abschnitt des Allgemeinen Teils zusammengefaßt werden.

In den Erläuterungen zu § 8 sollte die "Verordnung über Mindestvorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben", BGBI.Nr. 176/1981, mit ihrem korrekten Titel sowie unter Angabe der Fundstelle und des einschlägigen Paragraphen zitiert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Feber 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
